



SGSV - Satzung

Stand: 10.02.2011

Basisausbildung "Team" und "Team-Test"

Agility Obedience Beratung Vielseitigkeitssport

Turnierhundsport Jugendarbeit



SGSV - Satzung

Stand: 10.02.2011

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verband führt den Namen **Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V.** (Kurzbezeichnung SGSV e.V.). Er ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Vereinsregisternummer 2510 eingetragen.
- 1.2 **Der Sitz des SGSV e.V. ist Leipzig. Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des/der Vorsitzenden.**
- 1.3 **Der Verband ist Mitglied im Deutschen Hundesportverband e.V., im Verband für das Deutsche Hundewesen, der seinerseits Mitglied der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist.**
- 1.4 Die personelle Mitgliedschaft im Schutz- und Gebrauchshundesport der ehemaligen DDR (SDG) und deren Vorgänger wird hinsichtlich der Dauer und sportlichen Aktivitäten anerkannt.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes, seine Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Schutz- und Gebrauchshundesportverband (SGSV e.V.) ist eine Organisation von aktiven Hundesportlern.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.

- 2.2 Der Verband fördert die Gründung und den Zusammenschluss von Hundesportvereinen mit dem Ziel der sportlichen und sinnvollen Ausbildung der Hunde, deren Leistungssteigerung und der artgerechten Hundehaltung zum gesellschaftlichen Nutzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die öffentliche Einflussnahme auf den im Grundgesetz verankerten Tierschutz mit seinen gesetzlichen Bestimmungen und durch die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung durch Sport mit dem Hund, durch die Unterstützung der Bestrebungen zur Gesunderhaltung durch Sport verbunden mit der Natur.

Insbesondere fördert der Verband die Ausbildung von **Hunden im Vielseitigkeits- und Turnierhund-sport, sowie im Obedience** und Agility. Er unterstützt die **Hundesportvereine** bei der Aus- und Weiterbildung von Funktionsträgern zur Vertretung sportlicher Interessen in der Gesellschaft.

- 2.3. Die Kompetenz des Verbandes liegt insbesondere auf den folgenden Gebieten:

- er wirkt bei der Erarbeitung und Verbreitung einheitlicher Richtlinien für den Hundesport mit,
- er ist für die Aus- und Fortbildung sowie für den Einsatz der Leistungsrichter **im Vielseitigkeits- und Turnierhund-sport sowie im Obedience und Agility** verantwortlich,
- ihm obliegt die Vergabe termingeschützter Prüfungen und Veranstaltungen,
- er führt die notwendigen Leistungskarteien für Hundesportler und die Leistungsnachweise,
- er setzt sich für eine breite Mitarbeit der Jugendlichen auf allen Ebenen des Verbandes ein und unterstützt die Entwicklung junger Menschen beim Sport mit dem Hund,
- er publiziert zu Fragen der Ausbildung und Leistung in den Fachzeitschriften und gibt Verbandsmitteilungen heraus und betreibt Öffentlichkeitsarbeit für den Hundesport,
- er unterstützt Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Kynologie.



SGSV - Satzung

Stand: 10.02.2011

2.4 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

2.5 Als ordentlicher Züchter und Halter entsprechend der Satzung des VDH gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Mitglied des SGSV e.V. kann jeder örtliche Hundesportverein werden, soweit dieser die Satzung des SGSV e.V. anerkennt, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Verbandes tätig ist.

3.2 Über die Aufnahme eines **Hundesportvereins** (HSV) entscheidet der zuständige Landesverband (LV) des SGSV e.V. als eigenständige Gliederung des Verbandes.

3.3 Die Aufnahme eines **Hundesportvereins** hat für dessen Vereinsmitglieder automatisch die Einzelmitgliedschaft im SGSV e.V. zur Folge. Die Rechte und Pflichten in der Satzung und den Ordnungen des SGSV e.V. sind für Einzelmitglieder der **Hundesportvereine** verbindlich.

3.4 Die **Hundesportvereine** haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Die Rechte ruhen, solange sich ein **Hundesportverein** mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet. Die **Hundesportvereine** können Vorschläge und Anträge für alle Bereiche und Tätigkeitsfelder des SGSV e.V. unterbreiten. Die Hundesportvereine können sich in allen Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, an den Vorstand des SGSV e.V. wenden.

3.5 Die **Hundesportvereine** und die Landesverbände als eigenständige Gliederungen sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe zu beachten und zu unterstützen. Sie haben die politische und konfessionelle Neutralität des Verbandes zu achten.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des **Hundesportvereins** oder des Landesverbandes, durch Ausschluss vom erweiterten Vorstand des Verbandes oder durch den Austritt am Ende eines Geschäftsjahres.

Der Austritt eines **Hundesportvereins** oder eines Landesverbandes ist nur möglich, wenn von ihm eine **schriftliche** Austrittsanzeige bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres beim jeweiligen übergeordneten Verband vorliegt.

3.7 Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn der **Hundesportverein** den Beitrag für das vorherige Geschäftsjahr trotz Mahnung nicht bis zum Ende des 1. Quartals entrichtet hat. Die Streichung entbindet nicht von der Beitragspflicht.

3.8 Der erweiterte Vorstand des Verbandes kann mit einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen Hundesportvereine und deren Einzelmitglieder aus dem Verband ausschließen, wenn diese gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes vorsätzlich oder mehrfach verstoßen haben. Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein **Hundesportverein** oder deren Einzelmitglieder in grober Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien verstoßen oder Beschlüsse des SGSV e.V. oder übergeordneter Verbände nicht erfüllt haben oder erfüllen wollen. Der Ausschluss kann auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum durch den erweiterten Vorstand erfolgen.

Vor dem Ausschluss ist der betroffene **Hundesportverein** bzw. das Einzelmitglied zu hören.



SGSV - Satzung

Stand: 10.02.2011

§ 4 Organisationsaufbau

Organe des SGSV e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Untergliederungen und Mitglieder des SGSV e.V. sind:

- die Landesverbände als eingetragene Vereine
- die **Hundesportvereine**
- die Mitglieder der **Hundesportvereine**

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertretern der **Hundesportvereine** (Delegierte), den Vorsitzenden der LV und den Mitgliedern des Vorstandes des SGSV e.V. zusammen. Die Mitgliederversammlung soll jährlich am **2. Wochenende im Monat Februar** einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder müssen einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder der **Hundesportvereine** dies unter Angabe wichtiger Gründe fordert.

5.3 In der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der **Hundesportvereine**, die Vorsitzenden der LV und die Mitglieder des SGSV e.V. Vorstandes stimmberechtigt. Hundesportvereine erhalten je **angefangener 25 Mitglieder je eine Stimme**. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.

5.4 Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und fasst hierüber Beschluss,
- berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie eingereicherter Anträge,
- wählt den Vorstand und die Kassenprüfer,
- legt den Jahresbeitrag für das folgende Geschäftsjahr fest.

5.5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.

5.6 Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen und vertretenen Mitgliedern (Delegierten) stimmberechtigt und beschlussfähig.

5.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächstfolgenden erweiterten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
Der/die 1. Vorsitzende hat die Niederschrift gegenzuzeichnen.

5.8 Weiteres zur Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.



SGSV - Satzung

Stand: 10.02.2011

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister(in)

dem/der Leistungsrichterobmann/Leistungsrichterobfrau (LRO)

dem/der Obmann/Obfrau für Ausbildung und Sport (OfS)

dem/der Obmann/Obfrau für Turnierhundsport (OfT)

dem/der Obmann/Obfrau für Agility (OfA)

dem/der Obmann/Obfrau für Obedience (OfO)

dem/der Obmann/Obfrau für Jugendarbeit (OfJ)

dem/der Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)

dem/der Leistungsbuchführer(in) (**LBF**)

Weitere Vorstandsmitglieder können auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.

6.1 Der Vorstand des SGSV e.V. entscheidet über die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben und über Anträge, die von den **Hundesportvereinen**, den LV und von seinen Vorstandsmitgliedern vorgelegt werden. Er erlässt und ändert nach Anhörung der Landesvorsitzenden Ordnungen, die zur Erreichung der Verbandsziele und zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind.

6.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand des Verbandes und den Vorsitzenden der Landesverbände.

6.3 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den/die 1. Vorsitzende(n) und den/die 2. Vorsitzende(n) vertreten. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Wahlen und Amtsdauer

7.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei Jahren** mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

7.2 Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie des/der Schatzmeisters(in) findet in geheimer Abstimmung statt.

7.3 Die Kandidaten für den Vorstand werden auf Antrag der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die **Leistungsrichter im Vielseitigkeits- und Turnierhundsport**, die Agility-Leistungsrichter **und die Obedience-Leistungsrichter** haben das Vorschlagsrecht für den LRO, OfT, OfA und **OfO** des SGSV e.V. Die Vorgeschlagenen müssen dem SGSV e.V. angehören und **Leistungsrichter im Vielseitigkeits- und Turnierhundsport**, Agility-Leistungsrichter oder **Obedience-Leistungsrichter** sein.

7.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

7.5 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden ihren Mitgliedern durch die Tätigkeit unmittelbar entstehende Kosten vergütet. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 8 Beschlüsse

8.1 Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzulegen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

8.2 Die Hundesportvereine und die Organe des Verbandes sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung etwas anderes beschlossen wird.



SGSV - Satzung

Stand: 10.02.2011

8.3 Die LRO, OfT, **OfS**, OfA und **OfO** des Vorstandes und der LV bilden den Sportausschuss des Verbandes. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes gemeinsam oder in Fachgruppen tagen. Die Leitung der Fachgruppen liegt beim jeweiligen Obmann.

§ 9 Gliederungen

9.1 Der SGSV e.V. besteht aus

- eingetragenen und nichteingetragenen **Hundesportvereinen**.
- Landesverbänden als eingetragene Vereine.

Die Landesverbände können Kreisgruppen bilden. Die Stellung der Kreisgruppen ist in den Satzungen der Landesverbände zu regeln.

9.2 Die Landesverbände setzen sich aus den örtlichen **Hundesportvereinen** des jeweiligen Landes zusammen. Wo Kreisgruppen gebildet werden, gehören diese ebenfalls dazu. Sachbezogene Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des SGSV e.V.

Ihre Aufgaben bestehen in:

- a) der Beratung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine bei der Haltung und Führung von Hunden,
- b) der Förderung der Ausbildung von Vielseitigkeits- und **Turnierhundsport** sowie der Förderung im Obedience und Agility nach den jeweils geltenden Bestimmungen,
- c) der Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte ihrer **Hundesportvereine** gegenüber dem Verband und der Teilnahme an den Meisterschaften des SGSV e.V.,
- d) der Durchführung einer jährlich stattfindenden Landesmeisterschaft,
- e) der Zuordnung der Leistungsrichter zu den Prüfungen der **Hundesportvereine** und Kreisgruppen,
- f) der Unterstützung des SGSV e.V. bei seinen Aufgaben.

§ 10 Haushalt

10.1 Der SGSV e.V. finanziert sich aus

- Beiträgen,
- Umlagen
- Spenden

10.2 Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltsplan. Die Einnahmen des Verbandes müssen mit den Zielen des Hundesports im Einklang stehen. Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

10.3 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Es ist von den Landesverbänden entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages wird auf der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung für das Folgejahr beschlossen. Weitere Regelungen bestimmt die Beitragsordnung.

10.4 Die Landesverbände haben eigene Beitragsordnungen zu beschließen.

§ 11 Kassenprüfungen

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand **nicht** angehören und müssen alle 3 Jahre wechseln. Nach weiteren 3 Jahren ist eine Wiederwahl möglich.

Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Ordnung für Kassenprüfungen.



SGSV - Satzung

Stand: 10.02.2011

Wird die Kassenführung beanstandet, so muss der/die 1. Vorsitzende einen unabhängigen vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragen.

§ 12 Schiedskommission

Der Vorstand des Verbandes beruft eine Schiedskommission, die aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder bzw. notwendige Veränderungen in der Personen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Mitglieder der Schiedskommission sind unabhängig und unterliegen nicht den Leitungen anderer Organe des SGSV e.V.

Die Tätigkeit der Schiedskommission wird durch die Schiedsordnung des Verbandes geregelt.

Die Schiedskommission kann folgende Vereinsstrafen aussprechen:

- Verwarnung
- Rüge
- Rüge mit Entzug von Funktionen und Tätigkeiten innerhalb des Verbandes für unbefristete oder befristete Zeit (der Entzug von Funktionen und Tätigkeiten ist vom Vorstand des Verbandes zu bestätigen).

§ 13 Ehrungen

13.1 Eine Ehrenordnung berechtigt den Vorstand Mitglieder, Personen, verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen auszuzeichnen.

13.2 Verdienstvolle Personen eines **Hundesportvereins** und Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens können zu Ehrenmitgliedern des SGSV e.V. ernannt werden. Näheres wird in einer vom Vorstand beschlossenen Ehrenordnung geregelt.

§ 14 Satzungsgebot

Die Satzungen der **Hundesportvereine** und Landesverbände dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Bestehende Satzungen sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

15.1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (Delegierte) erforderlich.

15.2 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens **8 Wochen** vorher unter Angabe des Grundes einberufen wurde, beschlossen werden. Der Beschluss der Mitglieder-Versammlung zur Auflösung bedarf der Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (Delegierte). Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Veränderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verband angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

15.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Falls sich der Verband vollkommen auflöst bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigte Zwecke geht das Vermögen anteilmäßig an die dem SGSV angeschlossenen Landesverbänden zu, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden haben.



SGSV - Satzung

Stand: 10.02.2011

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in dieser geänderten Fassung am 12.02.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft. Die vorherige Satzung mit ihren Änderungen treten außer Kraft.